

neuen Aufschwung.¹⁾ Der Exarchat war zwar von Otto I. im Paktum von 962 und auf einer Synode von 967 dem Papste ausdrücklich zurückerstattet; diese Restitution bedeutete aber keinen Verzicht auf die Rechte des Reiches in diesem Gebiete. Kaiser und Papst haben hier vielmehr ein Kondominat ausgeübt. Vor den Toren Ravennas ließ Otto eine Pfalz errichten, neben der Lombardei sollte der Exarchat die Basis der kaiserlichen Macht in Italien bilden.

Ihren Höhepunkt erreichte diese Entwicklung unter Otto III. Die große Bedeutung, welche er dem Erzbistum beimaß, läßt sich daraus ersehen, daß er es im Jahre 998 zunächst seinem Freunde Gerbert übertrug und ihm und seinen Nachfolgern umfassende Privilegien ausstellte.²⁾ Die Erzbischöfe erhielten durch sie nicht nur umfangreiche Schenkungen, sondern auch die volle Gerichtsbarkeit und alle öffentliche Gewalt im Exarchat und besaßen damit in diesem Gebiet eine weitgehende politische Oberhoheit. Gleichzeitig schenkte Otto acht in der Pentapolis gelegene Grafschaften dem heiligen Petrus.³⁾ Mit dieser Übertragung verfolgte er das gleiche Ziel wie mit der Machterhöhung Ravennas. Er wollte nicht wie sein Großvater den Kirchenstaat wiederherstellen; ihm kam es vielmehr darauf an, im Norden Italiens ein geschlossenes und ihm unbedingt zuverlässiges Herrschaftsgebiet zu schaffen, dessen Kernstück Ravenna unter einem deutschen Erzbischof und die Pentapolis in der Hand des Papstes Silvester bilden sollten. Nach Ottos Tode ist es noch einmal zu einem Rückschlag gekommen; im Jahre 1004 usurpierte - vielleicht unter dem Einfluß Arduins von Ivrea - ein intrusus Adalbert das Erzbistum. Heinrich II. konnte aber den Einfluß des Reiches wieder geltend machen und im Jahre 1014 nach der Absetzung Adalberts die erzbischöfliche Würde seinem eigenen Halbbruder Arnald übertragen. Auch in der Folgezeit sind die

¹⁾ M. Uhlirz, Die italienische Kirchenpolitik der Ottonen, MÖZG. 48 (1934), 201 ff. insbes. zu Ravenna 210 f. und 295 ff. und die Restitution des Exarchates durch die Ottonen, ebd. 50 (1936), 1 ff.

²⁾ Die Belege für die Urkunden im einzelnen bei Uhlirz a. a. O.

³⁾ DO. III. 389, dazu vor allem P. E. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio (Studien der Bibliothek Warburg 17, Leipzig-Berlin 1929) 1, 161 ff.; 2, 65 ff.